

1841/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.3.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 31.1.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1829/J betreffend „Sanierung der Fischer Deponie“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 19

Die Räumungsbescheide betreffend die Fischer Deponie wurden vom Landeshauptmann von Niederösterreich erlassen und im Instanzenzug vom Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft bestätigt.

Da die aus diesen Bescheiden Verpflichteten ihren Auftrag nicht selbst durchführen, ist die Räumung im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) umzusetzen; gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VVG obliegt die Vollstreckung den Bezirksverwaltungsbehörden.

Zuständiges Organ im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ist auf Grund der monokratischen Behördenstruktur der Bezirkshauptmannschaften der Bezirkshauptmann.

ad 2

Mit der Erstellung der Ausschreibung für das Projektmanagement wurde ein Zivilingenieur, Herr DI Karl Rohrhofer, betraut.

ad 3

DI Rohrhofer wurde mit Werkvertrag der BH Wr. Neustadt vom 28. Februar 1999 mit den Ingenieurleistungen für die Ausschreibung und Vergabe der Projektmanagementleistungen für die Räumung der Fischer Deponie beauftragt.

Dieser Werkvertrag liegt unterhalb der Schwellenwerte des Geltungsbereichs des Bundesvergabegesetzes, welches daher im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden war.

Gemäß ÖNORM A2050 idF 1993 handelt es sich bei gegenständlichem Auftrag um immaterielle Leistungen, bei deren Vergabe das Verhandlungsverfahren (freihändiges Verfahren) anzuwenden ist (es wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den Auftragsinhalt verhandelt).

DI Rohrhofer verfügt auf Grund seiner umfangreichen, im Rahmen der Vorerkundungen und der Sperrbrunnenreihe geleisteten Arbeiten über herausragende Kenntnisse mit der Altlast „Fischer - Deponie“; seine Betrauung erfolgte gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A2050.

ad 4

Die Ausschreibung des Projektmanagements zur Räumung der Fischer - Deponie erfolgte als 2 - stufiges Verhandlungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz.

Es wurden Interessenten mit einer EU - weiten Bekanntmachung eingeladen, Teilnahmeanträge zu stellen. Von den 9 Bewerbern, die ein Interesse anmeldeten, wurden die 5 Besten gemäß den in der öffentlichen Bekanntmachung angeführten Bewertungskriterien durch eine Beurteilungskommission ausgewählt.

Diese 5 Bestgereihten wurden sodann zur Angebotsiegung eingeladen und haben in der Folge auch Angebote eingereicht.

ad 5

Die eingelangten Angebote wurden vom ausschreibenden Zivilingenieur geprüft. Weiters war eine kommissionelle Beurteilungskommission eingesetzt, die aus einem Vertreter der BH Wr. Neustadt und drei Amtssachverständigen bestand. Verhandlungsgespräche mit den Bietern wurden kommissionell geführt.

Leiter der Beurteilungskommission war der jeweilige Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt. Die abschließende Bewertung und Bestbieterermittlung erfolgte vom Zivilingenieur gemeinsam mit der Beurteilungskommission.

ad 6

Da zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges mit 1. April 2000 das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen war, wurde insbesondere aus Gründen der Kontinuität und Rechtssicherheit keine Veränderung der in Beantwortung der Frage 5 genannten Beurteilungskommission angestrebt. Somit erfolgte auch keine Mitwirkung bei der Ermittlung des Bestbieters durch Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Hinsichtlich einer Mitwirkung des Bundesministeriums für Inneres wäre der zuständige Bundesminister zu befragen.

ad 7

Als Bestbieter wurde Zivilingenieur DI Vinzenz Trugina ermittelt. Dieser hatte nach der Angebotslegung die Erklärung abgegeben, im eventuellen Auftragsfall die Arbeiten als Arbeitsgemeinschaft mit seinem angebotenen Sub - Unternehmer, der ESW - Consulting Wruss GmbH, durchzuführen.

ad 8 bis 11 und 16

Insgesamt waren im Verlauf des Vergabeverfahrens 13 Verfahren bei den Vergabekontrollinstanzen (Bundesvergabekontrollkommission/BVKK und Bundesvergabeamt/BVA) anhängig:

a) Juni 1999:

Antrag eines nicht zur Angebotslegung eingeladenen Interessenten.

Empfehlung der BVKK vom 5.7.1999: Widerruf des bisherigen Verfahrens und Wiederholung ohne Ausschluss von Bietergemeinschaften.

Der Empfehlung wurde entsprochen und das bisherige Verfahren wiederholt.

b) Oktober 1999:

Neuerlich Antrag eines nicht zur Angebotslegung eingeladenen Interessenten.

Empfehlung der BVKK vom 21. Oktober 1999: Bezüglich der Vorerkundung des Bewerberkreises soll der Auftraggeber dem nicht eingeladenen Bewerber weitere Aufklärung darüber geben, warum er nicht für die Angebotslegung ausgewählt wurde.

Die Empfehlung wurde angenommen.

c) Oktober/November 1999:

Weiterer Antrag eines nicht zur Angebotslegung eingeladenen Interessenten auf Überprüfung.

Empfehlung der BVKK vom 3. November 1999: Die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegten Auswahlkriterien sind ausreichend konkretisiert und korrekt vom Auftraggeber angewendet worden. Der Senat schlägt vor, der Beschwerdeführerin Einsicht in die anonymisierten Unterlagen über die Bewertung und Reihung zu gewähren.

Die Empfehlung wurde angenommen.

d) Jänner 2000:

Antrag eines zur Angebotslegung eingeladenen Bieters auf Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten betr. der Ausgestaltung von Ausschreibungsbestimmungen. Empfehlung der BVKK vom 3. Februar 2000: Die pauschaliert anzubietenden Positionen des Leistungsverzeichnisses stellen für einen erfahrenen Zivilingenieur keine unkalkulierbaren Risiken dar.

Die Ausschreibung wurde entsprechend angepasst.

e) März 2000:

Die BH Wr. Neustadt hat (den späteren Bestbieter) DI Trugina ausgeschieden, da sein Subunternehmeranteil nicht den Ausschreibungsbestimmungen entspricht und seine nachträgliche Erklärung, gemeinsam mit dem namhaft gemachten Subunternehmer eine ARGE zu bilden, aus rechtlichen Gründen in diesem Verfahrensstand nicht mehr akzeptiert werden konnte.

Gegen sein Ausscheiden hat DI Trugina Einspruch bei der BVKK erhoben.

Empfehlung der BVKK vom 23. März 2000: Die BH Wr. Neustadt als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers soll das Ausscheiden von DI Trugina wieder rückgängig machen und das Angebot akzeptieren.

Der Empfehlung der BVKK wurde entsprochen.

Der spätere Bestbieter DI Trugina wurde erst auf Grund dieser Empfehlung der BVKK wieder in die Angebotsprüfung und -bewertung miteinbezogen.

f) März/April 2000:

Das Alternativangebot eines Bieters wurde ausgeschieden, da es nicht den Ausschreibungsbestimmungen entspricht. Der Bieter wendete sich gegen sein Ausscheiden an die BVKK.

Empfehlung der BVKK vom 7. April 2000:

Das Alternativangebot sprengt den Rahmen der Leistungsbeschreibung und wurde daher zurecht ausgeschieden.

g) April bis Juni 2000:

Antrag des unter f) genannten Bieters an das Bundesvergabeamt am

19. April 2000 wegen des Ausscheidens seines Alternativangebots:

Der unter f) angeführte Bieter akzeptiert die Empfehlung der BVKK nicht und wendet sich an das Bundesvergabeamt (BVA).

Seinem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung der Untersagung der Weiterführung des Verfahrens wird vom BVA Folge geleistet. Das Vergabeverfahren ist daher bis zum 20. Juni 2000 gesperrt.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2000 entscheidet das Bundesvergabeamt, dass der Antrag des Bieters abgewiesen wird und der Auftraggeber zu Recht das Ausscheiden des Alternativangebots verfügt hat.

h) Juli 2000 bis Ende August 2000:

Drei der nicht als Bestbieter qualifizierten Bieter erheben Einsprüche bei der Bundesvergabekontrollkommission gegen die Bestbieterermittlung und bringen vor, dass

- der ermittelte Bestbieter Trugina auszuschneiden gewesen wäre,
- die Ausschreibungsunterlagen spekulative Angebote ermöglicht haben,
- die Zuschlagskriterien zu wenig klar präzisiert und gewichtet gewesen seien,

- einzelne Zuschlagskriterien (die allerdings den Bietern bereits in den Angebotsunterlagen bekannt gegeben worden waren und bis dato nicht angefochten worden waren) wurden nun überhaupt bekämpft.

Von der BVKK ergehen folgende Sprüche:

1. Das von der vergebenden Stelle angewandte Bewertungssystem wird nicht beanstandet.
2. Das von einem Bieter beanstandete Zuschlagskriterium „geschätzte Gesamtkosten und vorgeschlagener Terminplan samt allfälliger Überlegungen zum Bonus - Malus - System“ wird nicht beanstandet.
3. Der Auftraggeber soll den Bietern noch genauere Aufklärung darüber geben, welche Überlegungen der Punktevergabe zugrundeliegen und die Merkmale und Vorteile des Bestbieters.
4. Das Angebot des ZI Dr. Trugina ist wegen seiner Mitwirkung an den Vorkundungen im Westteil der Deponie in den Jahren 1992/1993 auszuscheiden.

Die Empfehlungen wurden nicht mehr angenommen, da bereits nach den Verhandlungen bei der BVKK das weitere Beschreiten des Rechtsmittelzuges an das Bundesvergabeamt angekündigt wurde.

Die drei Bieter haben sodann in weiterer Folge die Bestbieterermittlung und das Vergabeverfahren beim Bundesvergabeamt angefochten. Es wurde wiederum eine einstweilige Verfügung auf Untersagung der Fortführung des Verfahrens seitens des BVA erlassen.

Mit Bescheid des BVA vom 18. August 2000 wurde sodann den Einsprüchen der drei Bieter im Wesentlichen stattgegeben. Die wesentlichen Kernaussagen dieses Bescheides waren:

1. Ausscheiden des Bestbieters DI Trugina wegen der Beteiligung an Vorerkundungen im Westteil der Fischer - Deponie in den Jahren 1992/1993;
2. Nichtbekanntgabe von Zuschlagskriterien.

Zu diesem Bescheid wird Folgendes angemerkt:

Das Bundesvergabeamt hat in ähnlichen Fällen bereits mehrfach anders entschieden. So hat es in anderen Fällen ausgeführt, dass eine objektive Wettbewerbsbeeinträchtigung durch Beteiligung an Vorarbeiten dann nicht vorliegt, wenn alle erhobenen Daten unaufgefordert allen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden und die Vollständigkeit dieser Daten objektiv, also durch Dritte (z.B. durch Amtssachverständige) überprüft wird. Weiters muss den anderen Bewerbern ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die ausschreibende Stelle und die Bewertungskommission haben sich an diese vom Bundesvergabeamt in anderen Fällen anerkannte Verfahrensweise gehalten. Im Fall „Fischer - Deponie“ wurde jedoch ein strengerer Maßstab angelegt. Trotz der Tatsache, dass der Bestbieter nur in Teilbereichen der Vorerkundungen mitgewirkt hat und trotz der Zurverfügungstellung der Daten an alle Bieter wurde eine Wettbewerbsbeeinträchtigung gesehen.

In der beabsichtigten Novelle des Bundesvergabegesetzes (BVergG) soll unter anderem auch diese Frage behandelt werden.

Bezüglich der Zuschlagskriterien führte das Bundesvergabeamt in seiner Entscheidung vom 18. August 2000, S.22, aus, dass die Ausschreibung zu widerrufen sei, da die relative Bedeutung der aufgestellten Zuschlagskriterien im Verhältnis zueinander nicht objektiv nachvollziehbar sei.

Dazu wird angemerkt, dass selbst der Wortlaut des § 29 Abs. 4 BVergG lediglich vorsieht, dass alle Zuschlagskriterien in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben sind. Die Reihenfolge wurde aber in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen auch bekannt gegeben, dass der „Preis“ mit 40 % und „Qualität und Umfang“ mit 60 % gewertet werden. Die Reihenfolge der Gewichtung der 7 Kriterien, aus welchen sich das Zuschlagskriterium „Qualität und Umfang“ zusammensetzt, wurde den Bietern ebenfalls bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben. Da das Verfahren außerdem als Verhandlungsverfahren geführt wurde, hatten die Bieter überdies die Möglichkeit, im Zuge mehrerer Gesprächsrunden mit der Auftraggeberseite allfällige Unklarheiten anzusprechen, was jedoch nie geschehen ist.

Die Bundesvergabekontrollkommission hat in ihrer Empfehlung vom 13. Juli 2000 ausgeführt, dass das angewandte Bewertungssystem nicht beanstandet wird. Über die ausreichend präzise angegebenen Bewertungskriterien könne bei der konkreten Bewertung der Angebote zur Objektivierung der Bewertung ein sachlich begründetes Subsystem - das noch nicht in der Ausschreibung dargelegt wurde - zur Anwendung gelangen.

Diese Aussagen und der Verfahrensverlauf des konkreten Vergabeverfahrens zeigen, dass als Grund für den im September 2000 erfolgten Widerruf der Ausschreibung komplexe Rechtsfragen eines sich in seiner Auslegung ständigverändernden und sich weiterentwickelnden Vergaberechts zum Tragen gekommen sind, zu denen selbst von Bundesvergabekontrollinstanzen unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten werden.

Abschließend darf festgestellt werden, dass das von der BH Wr. Neustadt mit Hilfe des beauftragten Zivilingenieurs abgewickelte Ausschreibungsverfahren mit größtmöglicher Sorgfalt betrieben wurde.

ad 12, 13 und 17

Bisher sind Kosten in der Höhe von rd. 2,7 Mio. ATS entstanden. Diese setzen sich aus dem Honorar für den ausschreibenden Zivilingenieur DI Rohrhofer, aus den Kosten für die vergaberechtlich zwingend vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, sowie Schreibkosten für die Tonbandprotokolle aus den Hearingrunden mit den Bietern zusammen.

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen gebührt den Bietern für jedes vollständige und prüfbare Angebot eine Vergütung von je ATS 80.000,-. An einen der Bieter wurde der Betrag von ATS 80.000,- je Angebot für die Ausarbeitung des Angebots bereits ausbezahlt. Inklusive der Alternativangebote wären somit noch 9 Angebote zu je ATS 80.000,- zu vergüten. Darüber hinausgehende Forderungen sind derzeit nicht bekannt.

ad 14 und 15

Die bisherigen (Stand 31.12.2000) und zukünftig zu erwartenden Kosten (in Mio. ATS) der Sperrbrunnenreihe sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Teilbereich	Auszahlungen Vergangenheit	geplante zuk. Auszahlung pro Jahr
Errichtung der Anlage	16,7	0,0
Planung + div. Nebenkosten	2,9	0,0
Betrieb der Anlage	61,6	8,1
Probenahme, Überwachung	22,3	2,5
Analysen	30,4	2,6
Gutachten, Experten	3,0	0,4
Bodenluftabsaugung	4,1	0,6
Gesamtsumme	141,0	14,2

ad 18

Die Auswahl des Sanierungsexperten erfolgte entsprechend der hohen spezifischen Anforderungen, wobei mit den in Frage kommenden Personen kommissionelle Hearings durchgeführt wurden. Die nachfolgende Entscheidung wurde im Einvernehmen von der BH Wr. Neustadt mit dem Land Niederösterreich und dem Bundesministerium für Land - u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen.

ad 20

Bislang erfolgte mangels konkreter Notwendigkeit keine Einbindung der Umweltbundesamt GmbH.